

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

9 (11.1.1872)

Beilage zu Nr. 9 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 11. Januar 1872.

Frankreich.

Paris, 8. Jan. Vor dem 6. Kriegsgericht in Versailles unter dem Vorsitz des Obersten Deleporte kommt heute die Affaire der Ermordung der Geiseln im Gefängnisse La Roquette zur Verhandlung. Man weiß, daß diese Geiseln, u. A. der Erzbischof von Paris, Mgr. Darbois, der erste Präsident des Pariser Appellhofs, Bonjean, und eine Anzahl von Geistlichen waren, die bis dahin der Politik völlig fremd geblieben. Der Prozeß ist gegen 24 Angeklagte gerichtet, von denen jedoch nur 23 anwesend sind. Der 24. ist flüchtig, und es muß gegen ihn in contumacia verfahren werden. Die Hauptangeklagten sind der 57jährige Nidor François, unter der Commune Direktor des Gefängnisses von La Roquette, seines Zeichens ein Rittenmacher, Ramain, Obergewächswärter, Picon und Langbein, beide Gefängniswärter von La Roquette, ferner zwei Frauen, Zélie Grandel, Geliebte von François, und Marguerite Gaudair, genannt „La Chaise“. Der Anklageakt sagt Folgendes:

Am 21. Mai wurde in den Tiefen eines Pariser Gefängnisses ein großes Verbrechen begangen, und die Erinnerung daran macht noch heute alle ehrbaren Herzen erbeben. Sechs Odyer, aus den angesehensten und tugendhaftesten Mitgliedern des Richterstandes und des Klerus ausgewählt, wurden heftig von einer Handvoll wüthender Trunkenbolde und untergeordneter Agenten niedergeworfen, die den Befehlen der schändlichen Commune gehorchten. Eine sehr schwer zu fahrende Untersuchung hat ergeben, daß das Drama des 21. Mai sich kraft eines Scheinurtheils vollzog, welches von einem improvisirten Kriegsgericht in der Mairie des 14. Arrondissements gefaßt worden war, woselbst diejenigen Mitglieder der Commune, welche noch nicht die Flucht ergriffen hatten, sich seit dem Morgen hingestreckt hatten. Dort am Boulevard Voltaire befanden sich Desescluze, Kanvier, Ferré u. A. Als sie sahen, daß sie verloren waren, daß die Nationalgarde „Verrath“ schrien, befaßten sie die Ermordung der Geiseln. So gedachten sie, das Mißtrauen zu erlösen, das schon drohend um sie zu greifen begann, und gleichzeitig wollten sie den Instinkten der Rache genügen, von denen sie beletzt waren. Da also war es, wo Genon dieses Schein-Kriegsgericht errichtete, zu dessen Präsident man ihn ernannte. An seiner Seite nahm ein Sergeant der Jüderirten und ein alter Nationalgardist Platz. Die Verurtheilung der Geiseln wurde ausgesprochen, die Hinrichtung sollte unverzüglich erfolgen; sie erfolgte. Ein Peloton aus den Reihen der Jüderirten begab sich nach dem Kerker, und dort wurden ihm die Odyer durch den ersten Angeklagten François und den ihm zur Seite stehenden Ramain ausgeliefert.

Der Anklageakt geht nur auf den 18. März zurück und auf die Verhaftungen, die an jenem Tage schon gemacht wurden. Er findet dieselben gewissermaßen logisch, nicht aber die des Erzbischofs, der am 21. März, von dem Präsidenten Bonjean, der am 4. April ohne Grund, ohne Mandat und ohne Recht verhaftet wurde. Er gedenkt dann des famosen Commune-Dekretes vom 5. April, welches die Erschießung der Geiseln für gewisse Fälle androht, und gibt überhaupt eine Geschichte der Grausamkeiten und Greuel, die unter der Commune an der Tagesordnung waren. Täglich forderte man in den erlitterten Blättern wie in den Sitzungen des Stadthauses den Tod der Geiseln. Vergebens verlangten die Geiseln Richter. Man antwortete ihnen: „Die Commune vollzieht nicht Gerechtigkeit, sondern die Revolution.“ Deputationen der Plebs versicherten sich täglich auf der Registratur, daß beim Namensaufruf keiner der Geiseln fehle. Schon am 12. Mai waren sie aus Mazas nach La Roquette übergeführt worden. Raoul Rigault, Dacosia und ein gewisser Garraud leiteten die Ueberführung, die in offener Wagen vor sich ging und die Unglücklichen den Dutzendstößen der jornigen Menge aussetzte. Von diesem Tage an wurde das Verbrechen vorbereitet. Vor dem Gefängnißthor placirte man sechs Kompanien Jüderirter aus dem 180. und 206. Bataillon, die bis zum 27. Mai dort blieben. Sie wurden kommandirt von einem gewissen Bèzege, einem schiefen Trunkenbold, der nicht erwählt, sondern von Ravier besonders ausgewählt worden war. Bèzege rekrutirte Männer in seiner Truppe und kommandirte das Feuer. Als er nicht Freiwillige genug aufzutreiben konnte, wandte er sich an Genon, der aus den verschiedenen Corps der „Bengais de Flourimé“, der „Lascars“ und der „Fils du Père-Duchêne“ Freiwillige schaffte.

Die Mannschaften im Ganzen waren feig, und um ihnen zu zeigen, daß man keine Verantwortlichkeit scheue, schritt man zum Mordanschlag. Nachdem das Schein-Kriegsgericht, vor das man die Geiseln nicht vorgefordert hatte, sein Urtheil gefaßt, zog Genon zwischen 4 und 5 Uhr an der Spitze des Hinrichtungs-Pelotons nach La Roquette. Auf dem Wege begegnete er der Frau La Chaise, welche Marktenberin im 66. Bataillon war. Ihr erzählte er, zu welchem Unternehmen er ansähe. Sie trat mit in das Gefängniß ein. Sie

wollte indeß nicht, daß das Peloton ausschließlich aus Soldaten des 66. Bataillons gebildet werde, die, wie sie sagte, schon am Morgen einen ihrer Offiziere erschossen und somit genug Verantwortlichkeit auf sich geladen hätten. Bèzege, der das Kommando übernommen hatte, stand ihr bei und so gelang es ihr, mit einer Anzahl Nationalgardien des 66. Bataillons das Gefängniß wieder zu verlassen. Vor La Roquette hatte sich inzwischen eine beträchtliche Anzahl von Nationalgardisten versammelt, an welche noch die Wöhrnung ausgegahlt worden war. Die Frauen hatten, wie immer, an der Verteidigung Theil genommen, dann war man gemeinsam knien gegangen, und bald war alle Welt betrauert. Gegen 7 Uhr langten ungefähr 50 bewaffnete Männer an, von 3 Mitgliedern der Commune begleitet. Zwei Offiziere führten sie. Einer von ihnen wurde erkannt; es ist der Angeklagte Pigeire. Dies war das eigentliche Hinrichtungs-Peloton.

Genon hatte schon im Laufe des Tages eine Ordre an François gebracht, welche Darbois, den Abbé Deguerry und Bonjean als zu Erschießende bezeichnete und hinzufügte: „ferner drei andere Geiseln nach freier Wahl“. François hatte Strupel und wollte die Wahl nicht treffen; aber am Abend trachten die Delegirten dieselbe unvollständige Weisung wieder mit sich. François mußte eingestehen, daß er kein Gefängnißregister führe. Endlich nach langem Suchen fand man die Ueberweisungslisten der Geiseln aus Mazas, und ein Delegirter nahm nach Gutdünken drei Namen daraus, um sie der Hinrichtungsliste hinzuzufügen. Den Leuten in der Registratur dauerte dies zu lange. Pigeire zog seinen Säbel und zwang Ramain, fortzugehen und die Geiseln selbst zu holen. Die sechs Odyer traten aus ihren Betten. Bonjean wollte noch einmal in die seinige zurückkehren, aber Ramain rief ihm zu: „Für Das, was man mit Ihnen machen will, sind Sie gut genug gelleidet.“ Inzwischen war das Peloton bereit. Als die Geiseln zu ihm führten, wurden sie mit obertonen Beleidigungen überschüttet, und so schob man sie brutal nach dem äußeren Rundwege des Gefängnisses. Darbois, Bonjean und der Abbé Allard versuchten, zu sprechen; aber es unterbrach sie eine so starke Fluth von Schmähungen, daß einer der Jüderirten zu seinen Genossen sagte: „Schweig! Ihr wißt nicht, was Euch morgen passieren kann!“

Der Erzbischof kniete nieder und erbat seinen Lebensgefährten noch einmal den Segen. Dann setzte sich das Häuflein in Marsch, geführt von Ramain, der die Hände in den Hosentaschen, dahinschritt, als handele es sich um das gewöhnlichste Ding von der Welt. Ihm folgte der Abbé Allard, die Todtenpalmen mürmelnd; dann Darbois und Bonjean; endlich Deguerry, Clerc und Ducondray. Die Jüderirten umgaben ihre Odyer; den Schluß machte der Wärter Jeanart, mehr todt als lebendig. Der Angeklagte Fortin übergab, wie der Seminarist Gard aus seiner Zelle sehen konnte, einem Offizier seinen Säbel und einen Degen mit goldenem Griff, um Feuer zu kommandiren. So gelang man zum zweiten äußeren Rundweg, der durch ein Gitter abgeschlossen war, dessen Oeffnung abgewartet werden mußte. Der Erzbischof versuchte hier noch einmal zu sprechen, aber die Jüderirten antworteten ihm mit neuen Beleidigungen. Jeanart konnte hier den Odyern verhoffen die Hand drücken; sie segneten ihn, und er wurde so ergriffen, daß er sich einen Moment niederlegen mußte. Er ließ die Jüderirten weiter gehen und ergriff dann die Flucht. Ramain begleitete das Peloton bis zur Hälfte des Rundweges und kam dann nach der Registratur zurück.

Ueber die weiteren Vorgänge weiß der Anklageakt nichts mehr zu berichten, da der Untersuchung der Aussagen von Augenzeugen nicht mehr zur Verfügung standen.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 5. Jan. Se. Maj. der Kaiser ertheilte am 30. Dezbr. dem Präsidenten des montenegrinischen Senats, Petrowitsch Negds, eine Audienz. Bekanntlich ist der Präsident Petrowitsch ein Oheim des regierenden Fürsten von Montenegro. An demselben Tage empfingen Ihre Kaiserl. Hoheiten der Großfürst-Thronfolger und die Frau Großfürstin-Cesarewina den Botschafter Sr. Maj. des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Prinzen v. Reuß, nebst mehreren Botschaftsmitgliedern, sowie den k. k. österreichisch-ungarischen Gesandten Baron v. Langenau.

Der fortbauend behandelte sich der treffliche Eindruck, welchen der Besuch der militärischen deutschen Gäste hier und in Moskau hinterlassen hat. Besonders erregt es nachhaltig große Freude, daß von den ruhmvollen deutschen Heerführern namentlich auch unseren Lehranstalten ein so lebhaftes Interesse gewidmet und über die Fortschritte des Bildungswesens in Rußland eine so ehrende Anerkennung ausgesprochen worden ist. Als Dankeszeugniß für die wohlwollende Aufmerksamkeit hat das Plenum der Universität Moskau einmüthig beschloffen, Se. Königl.

Hoh. den Feldmarschall Prinzen Friedrich Karl von Preußen um die Annahme der Ehrenmitgliedschaft dieser Universität zu ersuchen. Das hiesige Blatt „Der Russ. Invalide“ meldet nachträglich u. A.:

Während des Aufenthalts der preussischen Gäste in St. Petersburg hatte der Feldmarschall Graf Moltke Gelegenheit, unsere Truppen bei der Parade auf dem Palaisplatz sowie bei den Kompagnie- und Schwadronerexercitien und bei den gymnastischen Übungen in der Michaels-Reitbahn kennen zu lernen. Bei der Parade beachtete Graf Moltke besonders den richtigen und gleichmäßigen Lauffschritt, in welchem die Schützenabtheilungen sowie das Garder-Jäger- und das finnländische Regiment vorüberzogen. Bei der gymnastischen Vorstellung überraschte den Grafen die Ausbildung der einzelnen Leute, da jeder Mann seine Aufgabe mit voller Sachkenntniß und ohne alle Ueberleistung löste. Nach dem nun die Besuche in verschiedenen Militär-Anstalten vorgeführt worden, heißt es in dem Bericht weiter: Nach Ansicht der Personen, welche zu dem Grafen Moltke und den anderen preussischen Generalen in nähere Beziehungen kamen, haben die Gäste von dem, was sie in St. Petersburg gesehen, den besten Eindruck mitgenommen. Auch beweist dies ein Schreiben, welches Graf Moltke unlängst an den ihm besonders beigegebenen Generalstabs-Obersten Feldman gerichtet hat. In dem Briefe wird u. A. gesagt: „Die Aufmerksamkeit und der freundliche Empfang, die mir von allen Seiten in St. Petersburg zu Theil geworden, werden mir unvergeßlich bleiben. Unsere lieben Begleiter (die russischen Offiziere) haben uns selbständig mit vollkommener Unermüdlichkeit die Gelegenheit geboten, den größten Genuß aus der Beschäftigung der Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt zu ziehen.“

Das Blatt fügt hinzu, Graf Moltke habe einige russische Offiziere eingeladen, an der Generalstabsreise Theil zu nehmen, welche im Jahr 1872 im Elsaß ausgeführt werden sollte.

Bekanntlich ist durch ein Gesetz vom 14. Novbr. 1871 für das russische Heer die Privatannahme von Stelvertretern aufgehoben worden. Mit Recht bezeichnet jetzt die „Russ. B. Ztg.“ diese Anordnung als eine wichtige Uebergangsmaßregel zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Vermischte Nachrichten.

In Augsburg wurde am 2. d. M. Nachts 1 Uhr, ein schwarzer Erdbeben verspürt.

München, 8. Jan. Gestern Mittag begann in München der sogenannte Schifferstanz, der in einem Zwischenraum von sieben Jahren zum fünfzigsten Male aufgeführt wird. Bekanntlich wurde derselbe zur Zeit einer sehr heftigen pestartigen Seuche zum erstenmal aufgeführt, um das Volk zu zerstreuen und dessen gemüthlichen Lebensmuth aufzufrischen. Die ersten Produktionen fanden vor dem Palais des Prinzen Luitpold und des Herzogs Max statt. Zahlreiche Zuschauer hatten sich eingefunden.

Paris, 7. Jan. Das Kriegsministerium veröffentlicht folgende Mittheilung: „Ein französischer Offizier, der aus der Gefangenschaft im Monat Mai 1871 heimkehrte und dessen Namen nicht aufgefunden werden konnte, hat in der Gegend der Station Mengebe auf der Linie von Köln nach München auf der Eisenbahn eine goldene Uhr fallen lassen, welche damals nicht wieder gefunden wurde und die der Zufall jetzt hat entdecken lassen. Der Offizier, welcher diese Uhr verloren hat, wird aufgefordert, sich auf dem Kriegsministerium zu melden.“ [Diese Heiligkeit der deutschen Bahnverwaltung, welche nach so langer Zeit den jetzt gefundenen Gegenstand an die französischen Militärbehörden zurückgelangen ließ, ist eine gute Lektion für die Verfasser und Verbreiter der famosen Pendulen-Legenden.]

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Procenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
7. Jan.						
Mrgs. 7 Uhr	27° 8,0"	+ 3,2	0,89	SW.	bedeckt	trüb
Mrgs. 2 "	27° 7,7"	+ 5,8	0,75	E.	klar	heiter
Nachts 9 "	27° 6,9"	+ 0,4	0,90			
8. Jan.						
Mrgs. 7 Uhr	27° 3,8"	- 0,1	0,91	SW.	klar	heiter
Mrgs. 2 "	27° 2,5"	+ 3,6	0,67	SW.	bedeckt	trüb, Nachm. Regen
Nachts 9 "	27° 3,0"	+ 2,0	0,86			bedeckt

Verantwortlicher Redacteur: Dr. J. Herr. Kroenlein.

§. 592. In der G. Braunschweiger Hofbuchdruck. in Karlsruhe ist erschienen:
Preis-Reductionstabelle für Manufakturwaaren.
Preis 9 Kr.

Köchin-Gesuch.
In einem frequentirten Hotel einer Kantonalhauptstadt im Reichthum wird eine gute deutsche Köchin, welche sofort eintreten kann, gesucht. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.
§. 595. 3.

§. 638. 2. **Uhrmacher.**
Gesucht zwei Gehilfen, geschickte Arbeiter, erst 8. Jahr 80 Thaler, zweites Jahr wenigstens 160 Thaler nebst freier Kost und Logis. Werkzeug wird gestellt. Offerten zu wenden unter Chiffre A. H. 8 an die Annoncen-Expedition Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M.
A. H.

Haus- und Schlosserei-Verkauf.
§. 644. 2. In Freiburg ist eine Schlosserei und Kesselfabrik-Geschäft zu verkaufen. Näheres bei Jos. Duffsch, Agent.

§. 626. 2. **Baden-Baden.**
Kellner-Gesuch.
Ein junger Mann, mit guten Zeugnissen versehen, findet sogleich eine Stelle.
Näheres im **Gasthof zum Goldenen Stern** in Baden-Baden.

§. 606. 2. **Stuttgart.**
Commis-Gesuch.
Ich suche für eine **Leder- und Schuhwaarenhandlung** ein großes & ein detail einen mittelalten jungen Mann, welcher kleinere Reisen zu machen hätte, und mit dem Comptoir-Arbeiten der **Lederbranche** und dem **Lederwaarenhandel** vertraut sein sollte, zu halbigen Eintritt unter guten Bedingungen. Dauernde Stellung wird zugesichert, und nehme ich schriftliche Offerte mit genauer Beschreibung bisheriger Carriere unter Chiffre A B zur Vermittlung.
G. Weiswenger, Königsstraße Nr. 49.

Zu verkaufen
2 gute spanische Pferde, 2 Equipagen, nebst Pferdegeschirren.
Wer? sagt die Exped. d. Bl.
§. 623. 3.

§. 401. 2. **Stuttgart.**
Tausende
längst geogener Loose sind noch immer unerhoben. Gegen 15 wütht, oder fremde Kreuzermarken sendet A. Dann in Stuttgart die neueste Verlosungsliste über alle bis 1. Januar 1872 geogener Serienloose nebst Verlosungskalender für 1872. Jedermann franco zu. Derselbe sieht auch Loose u. in allen früheren Ziehungen à 3 fr. per Stück nach.

§. 557. 3. **Mannheim.**
Muhrkohlen,
1^o Qualität, Fettschrot und Schmelzkohlen, zu billigen Preise bei
M. Strecker Sohn
in Mannheim.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 10. Schopfheim. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bebungenen Unterpfandbuchs-Einträgen, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers und verbriefenen Kaufschillinge, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sections for Grundbuch Band IV and Pfandbuch Band I and II.

Der Vereinigungskommissär: L. Seifert.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum.	Seite.			fl.	kr.	Datum.	Seite.			fl.	kr.
16. Febr. 1833	17b	Johann Friedrich Heger Eheleute von Biebs	Friedrich Glies, Bäcker	100	—	6. Mai 1841	146b	Karl August Greiner	die Johann Friedrich Lang'schen Eheleute von Biebslingen	170	—
7. Juli	33b	Schwanenwirth Johannes Wähler, Vater	die 5 Kinder der f. Schwanenwirth Wähler Ehefrau, Anna Maria Glies, Stiefelstücker	326	59	"	"	Georg Schür	Dielelben	152	30
9. Okt.	43b	Valentin Meier von Segeten	die Ehefrau des Schmieds Adam Hartfelder, Katharina Keis, von Biebs	140	—	5. Juni	151b-52	Joh. Jakob Gubemann Eheleute und Anna Katharina Fröh von Gündenhäusern	Johann Gubemann von Eschen Kaufmann J. G. Steinhauser 2200 fl. davon sind 1000 fl. gestrichen, der Rest	1200	—
2. März 1839	53	Martin Geiger, Wittwer, in Biebs	Jakob Lang von Biebs	191	20	"	"	Johann Gubemann von Eschen	creditt an Wilhelm, Maria Barbara, Karl Fr., Joh. Georg, Anna Maria und Ernst Friedr. Gubemann in Gündenhäusern	90	—
30. April	59	Johann Georg Pfäfer	Stadtwibel Job. Geiger	200	—	"	"	Johann Georg Ganzer (verscholl'n)	Derlelbe	366	40
18. Mai	63	Reitenschmied Johann Georg Grether	Gebhard und Käpfi	44	30	"	"	do.	do.	366	40
7. März 1840	94b	Jungfer Johanna Gottschalk	die Erben der f. St. Stadtrath Stauffen'schen Ehefrau, Anna Maria und Katharina Pfäfer	411	—	13. Juli	161	Salomon Ganzer Eheleute	Johann Georg Ganzer (verscholl'n)	366	40
4. April	98	Rechtspraktikant Gräffe und seine Ehefrau Maria, geborne Wehrer, von Gündenhäusern	die Pflegschaft des August Reinhard, Erbgläubiger und Darlehen	4000	—	"	161b	Johann Ganzer, Dreher, Eheleute	Derlelbe	366	40
30. Juni	116b-117	Georg Friedrich Adolf	Johann Friedrich Geitlinger von Langenau	690	—	23. Juli	163b	Friedrich Müller von Gündenhäusern	Kaution für fürsorgliche Vermögensverwaltung	27	54
4. Aug.	121	Georg Friedrich Adolf (Pfleger)	der abwesende Ludwig Adolf, Gefelliges Pfandrecht	—	—	10. Sept.	168b	Georg Zanner	Apotheker Feiner	53	—
5. Nov.	127b	Eobias Grether von Ehnerfahnen	Friedrich Grether von Ehnerfahnen	15	—	"	169	Karl Zanner	Friedrich Schind. Vollstreckung	53	—
30. Dez.	131	Jakob Gubemann von Gündenhäusern	Hofes Revi in Pörrach	63	42	"	"	Karl Wilhelm Grether	Sebastian Müller	655	—
18. Febr. 1841	136b	Schreiner Sebastian Müller	Johann Gottschalk	156	50	"	"	Bartholomäus Pfäfer zu Flug	Karl Friedrich und Anna Maria Marger	310	—
20. Febr.	137	Derlelbe	Schweinsbändler Willmann zu Zell	28	20	"	"	Jakob Böhler, Küfer	do.	211	—
20. Febr.	138	do.	Johann Georg Hauser von Maulburg	75	—	15. Okt.	175b	Lehrer Friedrich Weiß Eheleute in Zegernau	do.	2333	—
30. April	146	Alt-Argermeister Volkhardt	Johann Büttli, Bieglfer	456	30	23. Nov.	179	Martin Grether, Stadtmüller	die J. J. Weges Erben in Kernern, Christian Weg, nebst Jins von Georgi 1839	534	—
									Johann Büttli, Vollstreckung	131	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

§ 48. Nr. 215. Raßatt.

Schneider Heinrich Kramer, Kindsführer Augustin Kolling und Ludwig Wagner Wittve von Raßatt gegen
Baukinder Friedrich Greuter aus dem Kanton Zürich,
Forderung betr.

Beschluß.
Die Kläger haben vorgetragen, der Beklagte schulde ihnen aus Kauf und Zahlung 60 fl. 17 kr. und habe gegen seinen bisherigen Wohnsitz Raßatt unter Mitnahme seiner gesamten fahrenden Habe heimlich verlassen.

Auf Antrag der Kläger wird gemäß R.D. § 597, 598 R. 1. 601 gegen den Beklagten persönlich der Arrest erkannt, und es werden die Großh. Amtsgerichte ersucht, auf Betreiben der Kläger zu verhaften und von der Verhaftung uns Nachricht zu geben.
Raßatt, den 8. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.

W a g.

Dessentliche Aufforderungen.

§ 18. Nr. 35. Dreifach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 9. v. M., in Nr. 287 dieses Blattes, Rechte der bezeichneten Art an die dort genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche der jetzigen Besitzerin, der Ehefrau des Tagelöhners Stefan Weissmann, Stefan Sobn, Sabine, geb. Schaffner, von Derrimingen gegenüber für erloschen erklärt.
Dreifach, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

W e i l e r.

§ 21. Nr. 285. Dreifach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 31. Oktober 1871, Nr. 11, 933, in Nr. 278 dieses Blattes, an die dort genannten Liegenschaften Rechte der bezeichneten Art nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche den Kindern des f. Hofwirths Carl Kühnle, nämlich: Robert, Emma, Oscar und Karl Friedrich Kühnle, unter Vormundschaft ihrer Mutter, der Georg Kühnle Wittve, Anna Maria, geb. Mähner, alle von Ihringen, gegenüber für erloschen erklärt.
Dreifach, den 31. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

W e i l e r.

§ 9. Nr. 17, 211. Raßatt.
Großh. Domänenhofus gegen
unbekannte Personen,
Aufforderung betr.

Beschluß.
Da auf unsere Aufforderung vom 1. Oktob. d. J. Nr. 12, 555, an die darin genannte Liegenschaft auf Rentenhalter Gemerkung weder dingliche Rechte noch fideicommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erben der f. Unt. rpfandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.
Raßatt, den 29. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

P f a f f.

§ 43. Nr. 89. Adelsheim.
Beschluß.
Werden alle dinglichen Rechte Dritter an den in diesem öffentlichen Aufforderung vom 4. Juni d. J., Nr. 3428 genannten Grundstücke der Magdalena Fes in Merchingen gegenüber für erloschen erklärt.
Adelsheim, den 30. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

L o e s.

§ 26. Nr. 84. Wiesloch. J. S. des Wobhüters Peter Weirlein von St. Leon gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr., werden, da der diesseitigen Aufforderung vom 6. Oktober, Nr. 5215, ungeachtet keine dinglichen Rechte oder fideicommissarische Ansprüche an die in der genannten Verfügung beschriebene Liegenschaft geltend gemacht wurden, alle derartigen Rechte und Ansprüche gegenüber dem Kläger, als dem gegenwärtigen Besitzer dieser Liegenschaft, für erloschen erklärt.
Wiesloch, den 29. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

E r t e r.

R u f e r.

§ 993. Nr. 6573. Buchen Gegen Zeugweber Georg Schäfer von Mudau haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 1. Februar 1872,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer

für einen Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gebührend Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterprioritäten zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Sorgen- oder Nachschußvergleich verfaßt werden, und es sollen in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen darüber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Buchen, den 29. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

B a u e r.

§ 13. Nr. 100. Offenburg. In der Sant des Bildhauers Theodor Bongard von Offenburg werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Offenburg, den 29. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

R i e d.

§ 46. Nr. 636. Mannheim. In der Sant gegen Amalie Freischuh, Wittve von Mannheim, werden alle diejenigen Massegläubiger, denen das Santrecht rechtzeitig zugestellt worden ist, und beziehlichen alle öffentlich geladenen unbekannt Massegläubiger, soweit sie ihre Ansprüche bis heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Mannheim, den 3. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.

Z e r o n i.

Vermögensabfindungen.
§ 19. Nr. 42. Waldshut. Die Ehefrau des Jakob Teufel, Karoline, geb. Gutjahr, von Duggelstein hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf
Donnerstag den 8. Februar 1872,
Vormittags 1/2 9 Uhr,
angeordnet; was zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.
Waldshut, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Kreisgericht.

J u n g b a n n e.

D o r n e r.
§ 15. Civ.-Kammer-Nr. 14. Waldshut. Die Ehefrau des Hofwirths Johann Michael Baumgartner von Engellshwand, Gertrud, geb. Leber, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf
Samstag den 10. Februar l. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr,
angeordnet; was zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.
Waldshut, den 2. Januar 1872.
Großh. bad. Kreisgericht.

J u n g b a n n e.

A m a n n.
§ 22. Nr. 3268. Pörrach. Durch Urteil vom heutigen, Nr. 3268, wurde die Ehefrau des Kalpar Fint, Maria Katharina, geb. Pörrach, von Schoppsheim für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten hiermit bekannt gemacht wird. Pörrach, den 19. Dezember 1871.
Großh. Kreisgericht. Civilkammer. K. v. Stoessler. Saur.

B e r s h o l l e n h e i t s - V e r f a h r e n.

§ 47. Nr. 1271. Karlsruhe. Wird nunmehr Wilhelm Beider, lediger Weber von Elstorf, für verschollen erklärt und dessen Vermögen den nächsten Erbenberechtigten gegen Sicherheitsleistung in fürsoralischen Besitz gegeben.
Karlsruhe, den 31. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

E i s e n.

W. Franck.

Erbeinweisungen.
§ 973. 2. Nr. 188. Weinheim. Auf das am 8. Februar v. J. erfolgte Ableben der Tagelöhnerin Michaela Goppner's Wittve, Anna Maria, geb. Beckel, von Lodenbach hat deren natürlicher, von Karl Müller in Heddesheim anerkannter Sohn,

Landwirth Adam Müller in Heddesheim, um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses der Erblasserin in Weinheim, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.

B o o d.

§ 979. 2. Nr. 6693. Buchen. Die Wittve des Steinbauers Christian Schreier aus Malenfels, wohnhaft zu Simbach, verlangt Einweisung in die Verlassenschaft ihres Mannes. Es sprachen dagegen sind binnen 2 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Ansuchen des Adam Müller ohne weiteres entsprochen wird.
Weinheim, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.

E r b e r b a u e r.

§ 964. Biengen. Auf das Ableben der ledigen Antonia Bösch von Biengen sind deren beide Brüder, Fridolin und Johann Baptist Bösch, sowie der Bruderjohn, Hartmann Bösch, welche sich schon vor vielen Jahren nach Nordamerika begeben haben, bei der vor sich gehenden Erbtheilung als gesetzliche Erben beigelit.
Da deren Aufenthalt dießseits unbekannt ist, so geht an sie hiermit die Aufforderung,
innerhalb drei Monaten,
von heute an gerechnet,
zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen um so gewisser zu erscheinen, als sonst die Erbtheilung jener zugeweiht werden würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Buchen, den 29. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.

B a u e r.

§ 45. Heidelberg. Christian Ritter und Konrad Ritter, beide aus Adelsheim, Königl. Bayer. Kreis Pfalz, angeblich nach Amerika ausgewandert und deshalb gestorben, beziehungsweise deren etwaige Erben, werden aufgefordert, zur Erbtheilung ihrer hier verstorbenen Schwester Eva Ritter
binnen drei Monaten
vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten sich zu melden, widrigenfalls die Erbtheilung lediglich denjenigen zugeweiht werden würde, welchen sie zustäme, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Heidelberg, den 8. Januar 1872.
Der Großh. Notar
G. S a c h s.

§ 972. Kernern. Nikolaus Heller, Landwirth von Wiegelsheim, ist zur Erbtheilung seines f. Bruders Johannes Heller, Landwirths von Eupf, gesetzlich berufen, und wird, da sein Aufenthalt seit seiner Auswanderung nach Amerika, die im Jahr 1832 stattfand, unbekannt ist, aufgefordert,
binnen drei Monaten
sich zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbtheilung lediglich denen wird zugeweiht werden, welchen sie zustäme, wenn er nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Kernern, den 1. Januar 1872.
Der Großh. Notar
A. S c h m i t t.

§ 5. Korf. Christian Stahl, volljähriger und ehelicher Sohn des am 14. Dezember 1871 verstorbenen Wittwers und Landwirths Christian Stahl von Legelesbühl, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort dießseits nicht bekannt ist, wird an dem mit Frist von
drei Monaten von heute an
zu der Vermögensaufnahme und den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß wenn er nicht erscheint, die Erbtheilung denen zugeweiht werden, welchen sie zustäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Korf, den 4. Januar 1872.
Der Großh. Notar
S t i b i n g e r.

§ 17. Langenbrücken. Rudolf Gramlich, geb. 4. März 1829, Franziska Gramlich, geb. 8. März 1831, Vinzenz Gramlich, geb. 30. März 1833, Maria Eva Gramlich, geb. 16. Dezember 1838, Sebastian Gramlich, geb. 16. April 1836, Katharina Gramlich, geb. 3. September 1842,
Josef Gramlich, geb. 8. März 1845,
Kinder des f. Bartholomäus Gramlich und der f. Eva Katharina Lieder von Dettlingen, an unbekanntem Orten in Amerika abwesend, aber deren Lei-

bedenken werden aufgefordert, ihre Ansprüche an das Vermögen des für verschollen erklärten Konrad Gramlich von Dettlingen als mutmaßliche Erben binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls sie bei Einweisung in den fürsoralischen Besitz unterthätig bleiben.
Langenbrücken, den 10. Dezember 1871.
Der Großh. Notar
R e t z.

§ 28. Malsberg. Elisabetha Hertenslein, eine erbbeliche Tochter des am 8. November 1871 verstorbenen Friedrich Hertenslein alt, gemelerten Bürgers und Landwirths von Rivenheim, ist zur Erbtheilung am Rad Lisse ihres Vaters berufen, deren Aufenthalt jedoch unbekannt, weshalb dieselbe oder deren Nachschuß hiermit aufgefordert werden,
binnen 3 Monaten
ihre Erbansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den übrigen Erben zugewiesen würden.
Malsberg, den 4. Januar 1872.
Der Großh. Notar
W e n z.

§ 7. Mudau. Der 42 Jahre alte Michael Roe von Schloßau befindet sich als Schreinergehilfe unbekannt wo in der Fremde. Derselbe ist zur Erbtheilung seiner Mutter, der Ballentin Roe, Wittve, Maria Anna geborenen Heck von Schloßau berufen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb
3 Monaten
zu den Theilungsverhandlungen dahier zu stellen, andernfalls die Erbtheilung denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn er, der Vorgeordnete, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Mudau, den 5. Januar 1872.
Der einsh. Notar
B r e u n g.

§ 29. Mudau. Der 15 Jahre alte Maximilian Josef Hilbert und die 22 Jahre alte Anna Hilbert von Hettlingenbeuern, welche sich an unbekanntem Orten in Amerika aufhalten, sind zur Erbtheilung ihrer Schwester, Franziska Hilbert von Hettlingenbeuern, berufen.
Dieselben werden hiermit unter Anberaumung einer Frist von
3 Monaten
aufgefordert, sich zu den Theilungsverhandlungen dahier zu stellen, andernfalls die Erbtheilung denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zustäme, wenn sie, die Vorgeordneten, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Mudau, den 7. Januar 1872.
Der einsh. Notar
B r e u n g.

§ 11. Sulzburg. Karl Albert Busch, ledig, von Derrweiler, schon längst unbekannt wo abwesend, wird hiermit zur Erbtheilung auf Ableben seiner Schwester Anna Maria Busch, ledig, von Derrweiler, mit Frist von
drei Monaten
mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbtheilung lediglich denen zugeweiht werden würde, welchen sie zustäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Sulzburg, den 5. Januar 1872.
Großh. bad. Notar
S a n a g a t t h.

Handelsregister-Einträge.

§ 44. Nr. 276. Waldkirch. Zu f. 3. 12 des Gesellschaftsregisters Firma „Philipp Sonntag in Waldkirch“ wurde eingetragen: Georg Sonntag, lediger Fabrikant von Emmendingen, z. Bt. dahier, ist als Prokurist bestellt. Waldkirch, den 4. Januar 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

§ 2. Nr. 447. Bruchsal. Unter D. 3. 58 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen die Firma: Josef Ddenheimer u. Cie. in Heidelberg. Die Gesellschaft nimmt heute ihren Anfang. Theilhaber der Gesellschaft sind die Handelsleute Josef Ddenheimer, David Ddenheimer und Moriz Ddenheimer von Heidelberg, von denen jeder das Recht hat, die Gesellschaft zu vertreten.
Bruchsal, den 3. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p.

§ 993. Karlsruhe. Zu D. 3. 167 des Einzel-Firmenregisters wurde das Erlöschen der Firma „G. Galphen“ dahier eingetragen.
Karlsruhe, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
E i s e n.

§ 1. Karlsruhe. Die bisher unter D. 3. 88 des Firmenregisters eingetragene Firma „G. H. Denison“ dahier wurde in das Gesellschaftsregister,

§ 44. Nr. 276. Waldkirch. Zu f. 3. 12 des Gesellschaftsregisters Firma „Philipp Sonntag in Waldkirch“ wurde eingetragen: Georg Sonntag, lediger Fabrikant von Emmendingen, z. Bt. dahier, ist als Prokurist bestellt. Waldkirch, den 4. Januar 1872. Großh. bad. Amtsgericht. Speri.

§ 2. Nr. 447. Bruchsal. Unter D. 3. 58 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen die Firma: Josef Ddenheimer u. Cie. in Heidelberg. Die Gesellschaft nimmt heute ihren Anfang. Theilhaber der Gesellschaft sind die Handelsleute Josef Ddenheimer, David Ddenheimer und Moriz Ddenheimer von Heidelberg, von denen jeder das Recht hat, die Gesellschaft zu vertreten.
Bruchsal, den 3. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p.

§ 993. Karlsruhe. Zu D. 3. 167 des Einzel-Firmenregisters wurde das Erlöschen der Firma „G. Galphen“ dahier eingetragen.
Karlsruhe, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
E i s e n.

§ 1. Karlsruhe. Die bisher unter D. 3. 88 des Firmenregisters eingetragene Firma „G. H. Denison“ dahier wurde in das Gesellschaftsregister,

D. 3. 132 übertragen, da nunmehr unter derselben eine offene Handelsgesellschaft von den Handelsteilnehmern Josef Westheimer und Louis Denison dahier mit Zweigniederlassung in Stuttgart betrieben wird. Beide Gesellschafter haben volles Vertretungsrecht für die Firma.
Karlsruhe, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eisen.

W. Frank.
G. 16. Nr. 245. Fahr. Unter Ordnungsgesetz 46 des Gesellschaftsregisters wurde heute die Firma "Marwardt und Dahlinger in Fahr" eingetragen.
Die Inhaber dieser in offener Handelsgesellschaft von getrennt angetretenen Handelsgeschäften sind die Fabrikanten Kaufmann Wilhelm Marwardt dahier und Fabrikant Christian Dahlinger dahier und hat jeder Gesellschafter die Befugnis, die Firma zu vertreten.
Fahr, den 2. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

Bursard.
G. 994. Nr. 26. 555. Pforzheim. Unterm heutigen wurde eingetragen:
Zu D. 3. 425 des Firmenregisters: die Firma Mar Valentin dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Mar Valentin alda.
Pforzheim, den 19. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
B. Busch.

G. 996. Nr. 26. 553/54. Pforzheim. Unterm heutigen wurde eingetragen:
Zu D. 3. 217 des Firmenregisters: die Firma Gilly und Köhner dahier. Inhaber dieser seit dem 1. d. M. bestehenden Firma sind die Bijouteriefabrikanten Louis Gilly und Heinrich Köhner dahier und hat jeder derselben das Recht zur Zeichnung der Firma.
Zu D. 3. 426 des Firmenregisters: die Firma Josef Schmidl dahier. Inhaber ist Silberwaaren- und Bijouteriefabrikant Josef Schmidl alda.
Pforzheim, den 20. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
B. Busch.

G. 995. Nr. 26. 550/52. Pforzheim. Unterm heutigen wurde eingetragen:
Zu D. 3. 194 des Firmenregisters, daß die Firma Schlee und Schönhardt in Folge gegenseitiger Uebereinkunft der Gesellschafter aufgelöst ist.
Zu D. 3. 427 des Firmenregisters: die Firma Louis Haap dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Louis Haap alda.
Nach dessen Ehevertrag mit Emma Landenberger von hier, d. d. Pforzheim den 17. Juli 1871 ist die eheliche Gütergemeinschaft auf den Einwurf von je 50 fl. beschränkt.
Zu D. 3. 428 des Firmenregisters: die Firma Gottlieb Schönhardt dahier. Inhaber ist Bijouteriefabrikant Gottlieb Schönhardt alda.
Pforzheim, den 23. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
B. Busch.

G. 982. Nr. 6682. Buchen. Im hiesigen Firmenregister D. 3. 19 wurde heute eingetragen zur Firma: Moses Haas in Bödingheim der Ehevertrag des Moses Haas mit Elise Stern von Dieringen, d. d. Altscheid, den 19. Oktober 1871, worin jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten davon ausbleibt.
Buchen, den 27. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

G. 989. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
1) D. 3. 409 des Firm.Reg.
Louis Jeseljohn ist als Prokurist der Firma M. Leop. Guggenheim dahier bestellt.
2) D. 3. 22 des Firm.Reg.
Die dem Kaufmann Louis Jordan für die Firma "Julius Jordan" dahier erteilte Prokura ist erloschen.
3) D. 3. 415 des Ges.Reg.
Firma L. Jordan und Franz in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser mit Sitz dahier unterm heutigen errichteten offenen Handelsgesellschaft sind:
1) Louis Jordan, Bürger zu Stuttgart, Kaufmann, dahier wohnhaft, und
2) Anton Franz, Kaufmann in Mannheim.
4) D. 3. 463 des Firm.Reg.
Die Firma "Julius Schwab" ist erloschen.
5) D. 3. 414 des Ges.Reg.
Firma "Julius Schwab u. Co." in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft mit Sitz dahier wurde errichtet unterm 28. 1. M. und wird dieselbe von jedem der beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber: 1) Julius Schwab, Kaufmann dahier, und 2) Arthur Levy, Kaufmann daselbst, vertreten.
6) D. 3. 607 des Firm.Reg.
Die Firma "Leop. Wiebemann" dahier ist erloschen.
7) D. 3. 416 des Ges.Reg.
Firma "Kärner und Bachmann, Leop. Wiebemann Nachfolger" in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm heutigen mit Sitz dahier errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1) Sander Jakob Kärner, Bürger in Mielingshausen, dahier wohnhaft, und 2) Schneider Johann Konrad Bachmann von Freientzen, wohnhaft in Mannheim.
8) D. 3. 608 des Firm.Reg.
Firma "J. Bernhäuser" in Mannheim. Inhaber derselben ist Jakob Bernhäuser, Kaufmann von Abersbach, wohnhaft in Mannheim. Der zwischen diesem und Wilhelmine Pauline Keller zu Mosbach am 16. Januar 1867 errichtete Ehevertrag bestimmt: § 1. Als Norm für ihre ehelichen Güterverhältnisse wählen die Brautleute die gesetzliche Gütergemeinschaft, jedoch mit folgenden Abweichungen, § 2. Alles Vermögen, welches die Brautleute derzeit besitzen oder künftig durch Erbschaft oder Schenkung erwerben werden, wird hiermit mit Ausnahme von 50 fl., welche jeder Eheheil in die Gütergemeinschaft einwirft, für verlegenschaftlich erklärt; ebenso werden für ver-

legenschaftlich erklärt die etwa darauf bestehenden Schulden.
Mannheim, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

G. 969b. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen laut Beschluß, Nr. 280, vom gleichen Tage eingetragen:
Zu D. 3. 280 des Ges.Reg.
Der bisherige Theilhaber der Firma "L. Mainzer und Sohn" in Mannheim, Kaufmann Loh Mainzer ist aus der Gesellschaft ausgetreten und tritt an dessen Stelle Kaufmann Benny Mainzer in Mannheim als zur Firmenzeichnung gleichberechtigter Theilhaber in die Gesellschaft ein.
Mannheim, den 29. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

G. 969c. Mannheim. In das Firmenregister D. 3. 336 wurde unterm heutigen laut Beschluß vom gleichen Tage, Nr. 398, eingetragen:
Die dem Dr. Richard Eysenrieder für die Firma "J. Eysenrieder" dahier erteilte Prokura ist erloschen; dagegen wurde Dr. Friedrich Brügles als Prokurist bestellt.
Mannheim, den 30. Dezember 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

G. 31. Mannheim. In das Handelsregister wurde unterm heutigen eingetragen:
1) D. 3. 167 des Firm.Reg.
Die Firma "Aug. Oppenheimer" dahier ist erloschen.
2) D. 3. 417 des Ges.Reg.
Firma: "Oppenheimer u. Ulrich" in Mannheim. Die zur Firmenzeichnung und Vertretung der Gesellschaft nach Außen gleichberechtigten Theilhaber dieser mit Sitz dahier unterm 4. Januar 1872 errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die beiden dahier wohnhaften Kaufleute August Oppenheimer und Ludwig Ulrich.
3) D. 3. 418 des Ges.Reg.
Firma: "Höber u. Mandelbaum" in Mannheim. Die beiden zur Vertretung dieser mit Sitz dahier unterm 1. 1. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft und zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber sind: 1) Theodor Höber, Kaufmann dahier, und 2) Gustav Mandelbaum, Kaufmann von Frankenthal, wohnhaft dahier.
Mannheim, den 4. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Strafrechtspflege.
Kadungen und Forderungen.
G. 6. Nr. 602. Mannheim. Joseph Reuthmeyer von Mühlbühl in Oberfranken wird hiermit des gefährlichen Diebstahls, verübt am 20. November d. J. dahier, a. R. der Marie Fink von Kleinfeldbach, beschuldigt.
Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls das Urtheil nach Lage der Akten gefällt würde.
Mannheim, den 2. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buol.

G. 42. Nr. 404. Heidelberg. Am 19. Dezember d. J. entnahm ein Frauenzimmer, dessen Signalement folgt, aus einem Eisenwaarenladen dahier unter falscher Vorspiegelung folgende Stoffe:
1) 20 Ellen rotbrauner schräg gerippter Vollenstoff, sog. Diagonal;
2) 2 Ellen log. Lama;
3) 3 Ellen englischer Futterstoff;
4) 2 Ellen schwarzer Orleans;
5) 1/2 Ellen schwarz Batist de laine; und
6) 1 rothe Unterjacke von Wolle.
Wir bitten, auf das Entwendete und das betr. Frauenzimmer zu jähnden und letzteres im Vertretungsfalle anher vorzuführen.
Signalement:
Das betr. Frauenzimmer ist 36 bis 38 Jahre alt, von mittlerer Größe, unterseht, hat blaue Gesichtsfarbe und trägt gewöhnliches Schteit.
Dasselbe trug ein dunkles Kleid, dunkle Jade, kurzen Mantel und hatte ein weißes Schmalzchen um den Hals.
Heidelberg, den 2. Januar 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Süßle.

G. 27. Nr. 105. Griesbach. Die Reservuten Josef Roschus von Weinheim, geboren den 9. Februar 1851,
Johann Euhl von Mauer, Amts Heidelberg, geboren den 14. November 1851,
Johann Peter Schmitt von Weinheim, geboren den 23. April 1851,
Heinrich Weidell von Griesbach, Amts Weinheim, geboren den 30. Oktober 1851, und
Josef Wolf von Steinfeld, Amts Bruchsal, geboren den 27. April 1850, deren Aukontingente zur Zeit nicht ermittelt werden konnte, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom heutigen an, bei dem hiesigen Landwehr-Bezirks-Commando zu stellen, widrigenfalls das Aukontingentsverfahren gegen dieselben eingeleitet werden wird.
Heidelberg, den 6. Januar 1872.
Königliches
Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Heidelberg)
2. badischer Landwehr-Regiments Nr. 110.

Urtheilsverkündungen.
G. 38. Nr. 43. Kastatt. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 21. v. Mts. wurde der Musikleiter des Königl. 3. badischen Infanterieregiments Nr. 111 Jakob Schaub von Königsbach, Amts Durlach, der Desertion für schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden verurtheilt. Hiervon geschieht dem Höchstigen auf diesem Wege Eröffnung.
Kastatt, den 6. Januar 1872.
Königl. Garnisons-Gericht der Festung Kastatt.
Wag.
Rehm,
Generalleutnant und Oberauditeur.

G. 20. Nr. 776. Billingen. In Anklagesachen gegen Simon Pergler von Polgaria, wegen Falschung einer Privatursunde aus Gewinnsucht, wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Simon Pergler von Polgaria sei der Falschung einer Privatursunde aus

Gewinnsucht, verübt unter dem Strafmitbestande des § 431 des St.G.B. schuldig, und deshalb in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Wochen, in eine Geldstrafe von fünf Gulden, welche im Falle der Unbeibringlichkeit in eine weitere Amtsgefängnisstrafe von 2 Tagen verwandelt wird, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem künftigen Angeklagten hiermit öffentlich verkündet.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

G. 30. Nr. 784. Billingen. Knoblauch. Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Fronte der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig, und deshalb ersterer in eine durch 4 Tage Hungerlosgeschäfte Kreisgefängnisstrafe von 4 Monaten, letzterer in eine Amtsgefängnisstrafe von 4 Tagen, Bertetto in 1/2, Florio in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit des Ersteren für deren ganzen Betrag, und jeder derselben in die Kosten einer Strafverurteilung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird dem künftigen Michael Bertetto hiermit bekannt gemacht.
Billingen, den 28. Dezember 1871.
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer.
Vaslermann.

Knoblauch.
G. 30. Nr. 784. Billingen. J. A. C. gegen Michael Bertetto von Roccorio wegen Diebstahls und gegen Johann Florio von Vanda di Fronte wegen Begünstigung, wurde heute auf gelogte Hauptverhandlung durch Urtheil zu Recht erkannt: Der Angeklagte Michael Bertetto von Roccorio sei des gemeinen Diebstahls im Betrag von 45 fl. 8 kr., der Angeklagte Johann Florio von Vanda di Front